

<Absender>

<Ort>, 29.09.2014

<Straße>

<Ort>

Beitragsnummer: XXX

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragservice

50656 Köln

**Widerspruch zum Festsetzungsbescheid vom 01.09.2014 (Zugang am 10.09.2014)**

**und**

**Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Rundfunkbeitrags zum  
01.01.2013**

- **Gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV**
- **Gemäß Rechtsurteil Verwaltungsgericht Osnabrück vom 01.04.2014 / Urteil zum Verfahren  
1 A 182/13**

**sowie**

**Eidesstattliche Erklärung über das Nichtbereithalten von zum Empfang von Rundfunkprogrammen  
geeigneten Geräten im Haushalt bzw. im Pkw.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegenüber dem genannten Festsetzungsbescheid Widerspruch ein und stelle gleichzeitig einen Antrag auf Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Rundfunkbeitrags. Der im genannten Festsetzungsbescheid genannte Betrag wurde unter Vorbehalt gezahlt; alle weiteren möglichen Zahlungen des Rundfunkbeitrags erfolgen unter Vorbehalt. Unabhängig von meinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken an der verfassungsmäßigen Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags ist die Begründung für das Nichtbereithalten von rundfunkempfangsfähigen Geräten in meinem Hausstand ausgeführt.

Als alleinlebender Mensch, vollzeitig berufstätig und daher selten zu Hause, muss ich meinen Haushalt vollständig alleine führen. In der sehr knappen Zeit sind sämtliche Lebensumstände einschließlich des Haushaltes von mir persönlich allein zu organisieren. Für das Empfangen von Rundfunksendungen ist objektiv keine Zeit. Einen klassischen Fernseher oder ein Radio einschließlich Autoradio besitze ich daher nicht.

Ich verfüge über keinen Internetzugang oder entsprechend vergleichbare moderne mobile Geräte (wie etwa Smartphones, Mobiltelefone, Navigationssysteme etc.) mit Rundfunkempfangsmöglichkeit, da für deren einwandfreie Funktion entsprechende Hard- und Software, welche gewartet und auf dem neuesten Stand zu halten ist, benötigt wird. Solches ist stets mit entsprechenden Kosten und Aufwand verbunden. Der gelegentliche Bedarf an Internetzugang wird daher über den Besuch von Internetcafés gedeckt.

Ich lade ein, diesen Status meines Haushaltes vorzuführen bzw. versichere an Eides statt, dass Rundfunkempfang in meinem derzeitigen Hausstand nicht möglich ist.

Die gegenwärtige Rechtsprechung – unten beigefügt dazu ein Auszug aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück – erlaubt die Auslegung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV als Rechtsgrundlage für eine Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Rundfunkbeitrags im Falle des Nachweises des Nichtbereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten auf Antrag. Der Tatbestand des „besonderen Härtefalls“ ist nach diesem Urteil einer weitreichenden Auslegung zugänglich und bedingt sich in meinen persönlichen Lebensumständen, die mir aus organisatorisch-zeitlichen Gründen einen Rundfunkempfang für meinen Haushalt nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Da laut diesem beigefügten Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück für die verfassungskonforme Qualifizierung der Rundfunkabgabe als Beitrag – im Gegensatz zu einer angenommenen Qualifizierung als Steuer – die Entlastung von der Zahlungsverpflichtung des Rundfunkbeitrages im Falle des Nichtbereithaltens von Rundfunkempfang möglich ist, möchte ich an dieser Stelle von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und entsprechend von der Beitragspflicht befreit werden.

Zitat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 01.04.2014 / Urteil zum Verfahren 1 A 182/13:

27:

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen kann – soweit man für die Qualifizierung der Rundfunkabgabe als Beitrag eine Entlastungsmöglichkeit fordert – § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, dass der Wohnungsinhaber bei Nachweis des Nichtbereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts von der Rundfunkgebührenpflicht auf Antrag zu befreien ist. Nach dieser Vorschrift hat die Landesrundfunkanstalt – unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 – in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

28:

Der Wortlaut der Vorschrift steht einer verfassungskonformen Auslegung nicht entgegen. Der gewählte Begriff des „besonderen Härtefalls“ stellt vielmehr eine sehr weite sowie offene Formulierung dar und ist daher der verfassungskonformen Auslegung in besonderer Weise zugänglich. Dabei wirkt § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV insoweit nicht einschränkend, weil er lediglich einen Beispielsfall („insbesondere“) in deklaratorischer Weise nennt.

29:

Eine entsprechende Auslegung widerspricht auch nicht dem gesetzgeberischen Zweck des RBStV. Dabei hat die Kammer auch in den Blick genommen, dass der Gesetzgeber durch die Einführung eines neuen Abgabenmodells – ausweislich seiner Begründung zum neuen RBStV – einem zunehmend

drohenden, strukturellen Erhebungs- und Vollzugsdefizit entgegenwirken und daher von dem Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes als Anknüpfungspunktes für die Zahlungspflicht grundsätzlich abkehren und den Schutz der Privatsphäre der Bürger – durch den Wegfall der Ermittlung von Art und Zahl der Empfangsgeräte in Wohnungen oder Betriebsstätten – verbessern wollte (vgl. LT-Drucks. 16/3437, S. 22, 23). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Beginn der Abgabepflicht gem. §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 RBStV allein von der Inhaberschaft einer Wohnung und nicht mehr vom Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes abhängig gemacht. Die Rundfunkanstalten müssen aufgrund des neuen Anknüpfungspunktes für die Abgabepflicht nicht mehr feststellen, ob ein Rundfunkgerät vorhanden ist. Diese Nachweispflicht war gerade der Grund für das strukturelle Erhebungsdefizit. Die Rundfunkanstalten waren aufgrund der Vielzahl der Rundfunkteilnehmer rein faktisch auf die Anmeldung durch den Bürger angewiesen, weil sie aufgrund mangelnder personeller Ressourcen und rechtlich begrenzter Zutrittsrechte kaum in der Lage waren, bei jedem Bürger zu überprüfen, ob er Rundfunkempfangsgeräte bereithält. Aus diesem Grund kam der Anmeldung des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes enorme Bedeutung zu. Diese Vollzugsprobleme sind mit der Änderung des Anknüpfungspunktes für die Abgabepflicht beseitigt, da das Vorhandensein eines Rundfunkempfangsgerätes gerade nicht mehr nachgewiesen werden muss und die Wohnungsinhaberschaft leicht durch einen Abgleich mit den Einwohnermeldeämtern – dessen Zulässigkeit sich aus § 11 Abs. 4 RBStV ergibt – feststellbar ist.

30:

Diese gesetzgeberische Intention einer vereinfachten Abgabenerhebung würde durch die Einräumung einer Entlastungsmöglichkeit nicht konterkariert. Denn auch dann würden die bisherigen strukturellen Erhebungsdefizite weitgehend beseitigt. Die Abkehr von der Anknüpfung der Rundfunkabgabepflicht an das Vorhandensein eines Empfangsgerätes entbindet die Rundfunkgebührenanstalten von einem entsprechenden Nachweis. Die Entlastungsmöglichkeit würde daran nichts ändern. Vielmehr müsste nun umgekehrt der Bürger nachweisen, dass er kein Empfangsgerät bereithält. Die Beweislastumkehr würde dazu führen, dass nunmehr den Bürger die Obliegenheit trifft, das fehlende Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten offen zu legen, was die bisherigen Erhebungsprobleme ebenfalls weitgehend lösen würden. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die Neuregelung auch bei einer Entlastungsmöglichkeit des Bürgers das drohende Erhebungs- und Vollzugsdefizit weitgehend beseitigt bliebe.

31:

Die Einräumung einer Entlastungsmöglichkeit für den Bürger widerspricht der gesetzgeberischen Zielsetzung auch aus einem anderen Grund nicht. So war mit dem neuen RBStV gleichsam die Zielsetzung verbunden, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz zu fördern (vgl. LT-Drucks. 16/3437, S. 22). Dieses Ziel lässt sich nicht nur durch eine flächendeckende Abgabenerhebung erreichen, sondern gerade auch durch die Einräumung einer Entlastungsmöglichkeit bei tatsächlichem Nichtvorhandensein eines Rundfunkempfangsgerätes.

32:

Unschädlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich in der Gesetzesbegründung zwar Beispiele für eine unbillige Härte befinden, die Konstellation des Nichtbereithaltens eines Empfangsgerätes aber nicht genannt ist (vgl. LT-Drucks. 16/3437, S. 30). Zum einen ist die Aufzählung nicht abschließend und zum anderen macht bereits die Nennung der objektiven Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs als Beispiel für einen Härtefall deutlich, dass der Gesetzgeber letztlich doch noch der tatsächlichen Möglichkeit des Rundfunkempfangs Bedeutung beimisst. Von der

vorgenannten Konstellation, ist der Fall, in dem keinerlei Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, nicht weit entfernt. Ohne Rundfunkgerät kann der Bürger - zwar aufgrund eines bewussten Entschlusses, ein solches nicht bereit zu halten, aber - rein tatsächlich aus objektiven Umständen keinen Rundfunk empfangen.

33:

Nach alledem ist eine verfassungskonforme Auslegung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV dahingehend, dass ein Härtefall beim Nachweis des fehlenden Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes vorliegt, möglich. Damit ist die Rundfunkabgabe - unabhängig von der Frage, ob man für die rechtliche Qualifizierung dieser Abgabe als Beitrag eine Entlastungsmöglichkeit des Bürgers für den Fall des Nichtvorhandenseins eines Empfangsgerätes fordert - rechtlich als Beitrag einzustufen. Dies hat zur Folge, dass die Länder für die Rundfunkabgabe in seiner derzeitigen rechtlichen Ausprägung als Beitrag gesetzgebungsbefugt sind und der RBStV formell verfassungsgemäß ist.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Rechtsprechung bitte ich daher um die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Rundfunkbeitrags rückwirkend zum 01.01.2013.

Mit freundlichen Grüßen